

Informationen für die Betriebe und die Eltern zum Betriebspraktikum der 11. Klassen im Schuljahr 2027/2028

1. Wann findet das Betriebspraktikum statt?

Das Schülerbetriebspraktikum (BP) findet für die Schüler/innen der **11. Klassen** in der Zeit vom **17.1. - 28.01.2028** statt.

2. Welche Aufgaben hat das Betriebspraktikum?

Das BP ist eine Schulveranstaltung. Die Teilnahme am BP ist für die Schüler/innen Pflicht. Das BP dient der Berufsorientierung und vermittelt einen Einblick in die Arbeitswelt. Von den insgesamt 35 Praxistagen, die die Schüler/innen während der gesamten Schulzeit absolvieren sollen, erlangen die Schüler/innen durch das BP insgesamt 10 Praxistage. Die Dokumentation der Praxistage erfolgt über das Dokument „Übersicht der Praxistage“, das von unserer Homepage heruntergeladen werden kann (www.brgs.de → Service/Links → Studien- und Berufswahl → Dokumente zum Download).

Das BP ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis, daher entfällt auch eine Vergütung. Es dient auch nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.

3. Wie lange dauert das Betriebspraktikum?

Das BP findet in der Regel an fünf Arbeitstagen in der Woche statt. Die Schüler/innen dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich zuzüglich der Pausen beschäftigt werden. Sie sollten aber mindestens sechs Stunden in den Betrieben beschäftigt werden (Pausen nicht mitgerechnet).

4. Wie erhält man seinen Praktikumsplatz?

Die Schüler/innen suchen sich unter Anleitung der Schule und mit der Unterstützung der Eltern ihre Praktikumsplätze selbständig. Dabei sollten sie weder Betriebe ihrer Eltern noch Betriebe, in denen sie sowieso schon als Aushilfen arbeiten, auswählen. Darüber hinaus sollte es gewährleistet sein, dass die Aufgaben, die für die Nachbereitung vorgegeben sind, im betreffenden Betrieb zu erfüllen sind.

Die Praktikumsbetriebe sollten Ausbildungsbetriebe sein. Sie dürfen **nicht weiter als 30 Kilometer von der Schule** entfernt liegen. Der Praktikumsplatz muss **bis zum Ende der Sommerferien 2027** gefunden worden sein. Die entsprechende Bescheinigung („Vordruck 4“) können Sie auf unserer Homepage (www.brgs.de → Fächer → gesellschaftspolitische Fächer → Politik-Wirtschaft → weitere Informationen und Veranstaltungen; hier finden Sie auch alle anderen „Vordrucke“) aufrufen; sie wird direkt nach den Sommerferien 2027 von der zuständigen Lehrkraft eingefordert.

5. Werden die Schüler/innen vor dem BP ärztlich untersucht?

Wenn Schüler/innen ihr Praktikum in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, z.B. Kindergärten, Heime) absolvieren möchten, muss der Praktikumsbetrieb die betreffenden Schüler/innen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz informieren.

Wählen Schüler/innen ein BP aus, in dem sie im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetz beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Krankenhäuser, Heime) tätig werden, sind sie vor Aufnahme des Praktikums durch das Gesundheitsamt über die Regelung des § 42 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Der Praktikumsbetrieb teilt uns bitte auf dem beiliegenden Vordruck (unter 4.) mit, wenn

die Bestimmungen des § 42 Infektionsschutzgesetz zutreffen, damit wir rechtzeitig die notwendige Belehrung durch das Gesundheitsamt organisieren können. Maximal 48 Stunden vor der Belehrung des Kindes müssen die Erziehungsberechtigten die „Erklärung nach § 43 Abs. 1 IfSG“ unterschreiben, in der sie erklären, dass sie das „Merkblatt des Gesundheitsamtes über die Belehrung“ gelesen und verstanden haben und ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot ihres Kindes bekannt sind. Das „Merkblatt“ des Gesundheitsamtes und die von Ihnen ebenfalls auszufüllende Erklärung („Vordruck 5“ und „Vordruck 6“) finden Sie auf unserer Homepage (s.o.). Die Belehrung ist kostenlos, die Fahrtkosten zum Gesundheitsamt tragen die Schüler/innen. Darüber hinaus muss nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz eine Information der Schüler/innen durch den Praktikumsbetrieb erfolgen.

6. Wie sehen die Vor- und Nachbereitung und die Betreuung während des Praktikums aus?

Das BP wird von einer Lehrkraft der Klasse im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts organisatorisch und inhaltlich vor- und nachbereitet. Zur Vorbereitung gehört auch die Beschäftigung mit dem JArbSch-Gesetz. Darüber hinaus muss sich jede/r Schüler/in im Betrieb zu Beginn des BP nach den Unfallverhütungsvorschriften erkundigen. Während des BP werden die Schüler/innen durch die Lehrkräfte, die das Praktikum organisieren, betreut. Sie besuchen die Schüler/innen in Absprache mit den Betrieben. Wir bitten die Betriebe, den Schüler/innen eine Teilnahmebestätigung am Betriebspraktikum auszustellen. Ihre Kinder werden vor dem BP durch die Praktikumslehrkräfte auf die Aufgaben, die dort verlangt werden, vorbereitet.

Die Nachbereitung des Praktikums gilt als Klausurersatzleistung im zweiten Halbjahr. Sie muss den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen und muss mit einer Frist von zwei Wochen nach den Zeugnisferien erstellt werden.

7. Gibt es bestimmte Verhaltensvorschriften für das BP?

Während des Praktikums richten sich die Schüler/innen in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen der betrieblichen Betreuer. Die Schüler/innen sollten bedenken, dass sie in den Betrieben Gäste sind. In jedem Fall müssen die betrieblichen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Im Krankheitsfall müssen die Schüler/innen umgehend **Schule und Betrieb** benachrichtigen.

8. Sind die Schüler/innen während des Betriebspraktikums versichert?

Für die Dauer des BP unterliegen die Schüler/innen wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Die jeweiligen Deckungssummen können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.

9. Wer trägt die Kosten für das Betriebspraktikum?

Auch für Fahrten zum Betriebspraktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle mindestens fünf Kilometer beträgt. Der Anspruch beschränkt sich auf die teuerste Schülerzeitkarte. Sofern für ein Kind bereits eine Beförderung im freigestellten Schülerverkehr genehmigt wurde, können auf Antrag Fahrtkosten erstattet oder eine Mietwagenbeförderung bewilligt werden, wenn der Praktikumsplatz innerhalb einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung der Schülerin/des Schülers und Praktikumsstelle liegt. Den entsprechenden Antrag finden Sie als „Vordruck 7“ auf unserer Homepage (s.o.).

10. Sind Fragen offen geblieben?

In allen Zweifelsfällen ist der Erlass des MK „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ vom 01.11.2025 maßgeblich. Die jeweilige Praktikumslehrkraft ist Ansprechpartner/in für Schüler/innen und Eltern.

gez.

i.A. K. Ebert, StD'